

Dienstanweisung

des Bezirksamtes Bergedorf

zum

lesenden Zugriff vor Abgabe von Fälle in die Zuständigkeit eines anderen Bezirksamts im Fachverfahren JUS-IT

1 Regelungsbereich

Im Rahmen der Digitalisierung wird die Papierakte von der elektronischen Akte abgelöst und die elektronische Akte im Fachverfahren JUS-IT wird zur führenden Akte. Damit ist es nicht mehr möglich bei Abgaben die Zuständigkeit der Papierakte zu prüfen. Diese Prüfung erfolgt nun in JUS-IT.

Das Fachverfahren JUS-IT in seiner jeweils gültigen Version dient seit Einführung im Mai 2012 der Durchführung von Teilbereichen der Fachaufgaben nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) sowie der damit verbundenen Regelungen nach den SGB I bis X.

Mit Einführung der elektronischen Akte wird auch die Abgabe von Akten auf elektronischem Wege durchgeführt.

Diese Dienstanweisung regelt die Nutzung des lesenden Zugriffs auf Falldaten bei geplanten Fallabgaben im Fachverfahren JUSIT zur Vorabprüfung veränderter örtlicher oder bei FIT/FDF auch sachlicher Zuständigkeit innerhalb der Bezirke in Hamburg.

Die Möglichkeit des lesenden Zugriffes wird ausschließlich zu dem vorgenannten Zwecke eingeräumt.

Die vorliegende Dienstanweisung ist im Kontext folgender Regelungen zu sehen:

- Sozialgesetzbuch VIII,
- Anordnung über Zuständigkeiten im Kinder- und Jugendhilferecht vom 12. Februar 2002 (Amtlicher Anzeiger 2002, 817),
- Sozialdatenschutz (§§ 35 SGB I, 61 ff SGB VIII, 67 ff SGB X),
- DSGVO

2 Datenschutz

Die bei der Datennutzung bzw. -verarbeitung zu beachtenden datenschutzrechtlichen Anforderungen sind den Mitarbeitern/innen, die für die Prüfung der abzugebenden Akten verantwortlich sind, jeweils schriftlich bekannt zu geben.

Die Verarbeitung der in den abzugebenden Akten enthaltenen Informationen durch die Mitarbeiter/innen ist dahingehend beschränkt, dass die Informationen ausschließlich zu dienstlichen Zwecken gemäß o.a. Beschreibung verwendet werden dürfen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer Berechtigung entsprechend dieser Dienstanweisung sind ausschließlich berechtigt auf Fälle im Fachverfahren JUS-IT zuzugreifen, bei denen

geplant ist, die Zuständigkeit von einem anderen Bezirksamt in das eigene Bezirksamt zu übertragen und bei denen diese Übertragung der Zuständigkeit bereits im Fachverfahren beantragt worden ist (§ 35 Abs. 1 S. 2 SGB I).

Der jeweilige Zugriff wird unter Angabe des Zugriffsdatums, Zugriffsuhrzeit und der Benutzerkennung im Fachverfahren JUS-IT revisionssicher protokolliert.

*Die Zugriffe der gemäß dieser Dienstanweisung berechtigten Nutzerinnen und Nutzer mit den für diesen Zweck eingerichteten Nutzerkennungen werden regelmäßig von der Fachlichen Leitstelle JUS-IT dahingehend überprüft, ob die jeweilige Nutzer*in Zugriffe auf Fälle anderer Bezirksamter ausschließlich im Rahmen einer beantragten Fallabgabe vorgenommen hat. Fallzugriffe außerhalb des vorgesehenen Zwecks werden der jeweiligen Dienststellenleitung (Jugendamtsleitung/Leitung FIT) übermittelt und von ihr geprüft. Das Prüfungsergebnis ist zu dokumentieren.*

3 Beantragung einer Berechtigung

Um den lesenden Zugriff auf abzugebende Fälle im Fachverfahren JUS-IT zu erhalten, benötigt jede an der Prüfung beteiligte Person eine zusätzliche HaSI-Basis-Kennung ohne Outlookfunktionalität ausschließlich für das Fachverfahren JUS-IT.

Diese Kennung ist durch den Vorgesetzten bzw. die Vorgesetzte beim behördeninternen IT-Service zu beantragen.

Anschließend ist die Administration dieser Kennung bei der Fachlichen Leitstelle zu beauftragen. Hier wird eine spezielle Rolle mit ausschließlich lesendem Zugriff vergeben.

4 Geltungsdauer

Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 01.07.2020 in Kraft.

Hamburg, den 03.06.2020

gez.



Bezirksamtsleiter
(ohne Unterschrift gültig, da Zustimmung im HIM-Workflow erfolgte)